



Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a, 32 Absatz 2 Buchstabe a, 57 Absatz 1 und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,
in Ausführung des Abkommens vom 19. März 2024² über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien (Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung),

verordnet:

Art. 1 Zuständigkeit

Für die Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen nach dem Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung ist die schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas (Swissgas) zuständig.

Art. 2 Geschützte Kundinnen und Kunden

Die Definition der geschützten Kundinnen und Kunden richtet sich nach Artikel 2 der Verordnung vom ...³ über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage.

Art. 3 Ersuchen um Solidaritätsmassnahmen

¹ Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung ersucht den Vertragsstaaten um freiwillige oder verpflichtende Solidaritätsmassnahmen im Sinne des Abkommens.

¹ SR 531

² SR ..., BBl 2024 2322

³ SR ...

² Der oder die Delegierte für Wirtschaftliche Landesversorgung (Delegierte/-r) legt die benötigte Gasmenge fest.

Art. 4 Freiwillige Solidaritätsmassnahmen

¹ Die Swissgas nimmt auf den ausländischen Plattformen für die benötigte Gasmenge Angebote für freiwillige Solidaritätsmassnahmen an.

² Sie schliesst die notwendigen Verträge ab.

Art. 5 Verpflichtende Solidaritätsmassnahmen

¹ Falls die Angebote für freiwillige Solidaritätsmassnahmen nicht ausreichen, um den Bedarf der geschützten Kundinnen und Kunden zu decken, ersucht die Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung die Vertragsstaaten um verpflichtende Solidaritätsmassnahmen.

² Die oder der Delegierte schliesst die notwendigen Verträge ab.

Art. 6 Zurverfügungstellung der Transportkapazitäten

¹ Kommt ein Vertrag zustande, so müssen Swissgas, die anderen Transportnetzbetreiber der Schweiz, die Gasnetzbetreiber und weitere Unternehmen der Gaswirtschaft die Transportkapazitäten zur Verfügung stellen, die benötigt werden, um die vereinbarten Gasmengen zu den geschützten Kundinnen und Kunden zu befördern.

² Die Lieferung muss diskriminierungsfrei erfolgen.

Art. 7 Weiterverrechnung

¹ Die Swissgas verrechnet die Kosten für die Solidaritätsmassnahmen verursachergerecht den regionalen Gasnetzbetreiber weiter.

² Sie darf nur die mit den Vertragsstaaten vereinbarten und von diesen in Rechnung gestellten Kosten weiterverrechnen.

Art. 8 Vollzug

¹ Die oder der Delegierte ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

² Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung überwacht die getroffenen Massnahmen auf ihre Zweckmässigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit.

³ Es erlässt die notwendigen Weisungen.

⁴ Die Swissgas, die den anderen Schweizer Transportnetzbetreibern, die Gasnetzbetreiber und weitere Unternehmen der Gaswirtschaft sind verpflichtet, beim Vollzug dieser Verordnung mitzuwirken.

Art. 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Sie gilt bis zum ...

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi